

Regionalniederlassung Niederrhein

Kontakt: Frau Kristina Pülmanns
Telefon: 02161 409-291
Fax: 02161 409-155
E-Mail: kristina.puelmanns@strassen.nrw.de
Zeichen: L225/48-0374/NR/2105
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 02.02.2018

L225 – Sanierung des Kreisverkehrsplatzes an der L 225 Friedrich-Ebertstraße / Daimlerstraße in Übach-Palenberg

Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 UVPG

Erläuterung des Bauvorhabens

Die Regionalniederlassung Niederrhein plant den Umbau des Kreisverkehrsplatzes (KVP) L 225 Friedrich-Ebertstraße / Daimlerstraße in Übach-Palenberg, Kreis Heinsberg. Die gesamte bauliche Breite des Kreisringes besteht derzeit aus Pflaster. Die Kreisfahrbahn ist aktuell in eine Hauptfahrbahn mit einer Breite von 5,40 m und einer inneren Fahrbahn mit einer Breite von 1,90 m unterteilt, so dass für den Schwerlastverkehr eine Gesamtbreite von 7,30 m zur Verfügung steht. Durch die Belastung des vorhandenen Verkehrsaufkommens ist die Fahrbahn jedoch stark beschädigt und soll im Zuge einer Sanierung durch Asphalt ersetzt werden. Dabei ist festzustellen, dass insbesondere die innere Kreisfahrbahn sehr stark zerstört ist.

Im Rahmen der Sanierung der neuen Kreisverkehrsbahn soll der Kreisverkehr baulich auf die aktuell geltenden Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen angepasst werden. In Abhängigkeit von dem Außendurchmesser (30,00 m) wird die Breite des Kreisringes (Fahrbahn) auf 8,00 m erweitert. Zusätzlich wird zur Befestigung des inneren Fahrbahnrandes ein Betonfertigteile mit einer Breite von 0,95 m vorgesehen, da dieser den Belastungen durch den Schwerlastverkehr standhält, so dass sich eine neue Breite des befestigten Kreisringes von 8,95 m ergibt.

Die Baumaßnahme liegt im innerstädtischen Bereich der Stadt Übach-Palenberg. Festsetzungen des Landschaftsplanes (LP) „Tevereener Heide“ des Kreises Heinsberg werden nicht berührt. Auch Eingriffe in geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 21 – 30 BNatSchG) werden vermieden. Dennoch findet ein Eingriff in Natur und Landschaft nach § 14 BNatSchG statt. Bei der Planung wurde bereits berücksichtigt, den Eingriff so gering wie möglich zu halten, trotzdem lässt sich die Inanspruchnahme von sieben Straßenbäumen nicht vermeiden. Eine Neupflanzung von Bäumen ist im Bereich der Baumaßnahme nur bedingt möglich. Lediglich auf der Mittelinsel des Kreisverkehrs kann die Neupflanzung eines Baumes umgesetzt werden. Zusätzlich kommt es zu einer Versiegelung von 65 m².

Für das Defizit, das nicht im Bereich der Baumaßnahme kompensiert werden kann, steht eine bereits als Kompensationsfläche (Ökokonto) mit Feldgehölzen, Laubbäumen und offenen Bereichen angelegte Parzelle zur Verfügung.

Konflikte mit dem Artenschutz, sowohl mit dem Allgemeinen Artenschutz (§ 39 BNatSchG) als auch mit dem Besonderen Artenschutz (§ 44 BNatSchG) sind nicht zu erwarten.

Von der Regionalniederlassung Niederrhein wurde gem. § 5 UVPG eine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Bauvorhaben durchgeführt. Die Vorprüfung kam zu dem Ergebnis, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Begründung

Im Rahmen der Planung werden keine Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung beeinträchtigt. Aufgrund der Größe, Merkmale und Wirkfaktoren des Bauvorhabens sowie der vorhandenen Vorbelastung durch den bestehenden Kreisverkehr ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Die Höhere Naturschutzbehörde bei der Bezirksregierung Köln hat in Ihrem Schreiben vom 22.01.2018 zu den umweltfachlichen Aussagen keine Bedenken geäußert.